

Satzung
der Gemeinde Tangstedt über das Anbringen von
Straßennamen- und Hausnummernschilder
in der Gemeinde Tangstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVobI. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVobI. 2026 Nr. 27), des § 126 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2026 (BGBl. I S. 226) mit Wirkung vom 29.07.2026 sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVobI. Schl.-H. S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025, GVobI. 2025 Nr. 168 wird nach Beschlussfassung vom 26.08.2026 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt folgende Satzung erlassen:

§ 1
Straßennamensschilder

- (1) Alle Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind durch Straßenschilder zu kennzeichnen. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder obliegt der Gemeinde Tangstedt.
- (2) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern, Schildern zur Bezeichnung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Vermessungszwecken an ihren Gebäuden und Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Tangstedt auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei sonstigen Hinweisschildern haften die Träger der Anlage bzw. Einrichtung.

§ 2
Grund der Nummerierung

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc.

§ 3
Hausnummern bzw. -schilder

- (1) Alle mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke, deren Gebäude einer anderen als einer Wohnnutzung dienen, können auf Antrag oder von Amts wegen eine Hausnummer erhalten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

- (2) Die Hausnummern werden durch die Gemeinde festgelegt. Die Gemeinde kann eine Umnummerierung vornehmen und bei Bedarf können Buchstaben vergeben werden.
- (3) Das Hausnummernschild muss das Haus eindeutig und klar von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert sein.
- (4) Die Schilder sind neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben der Grundstückszuwegung, anzubringen.
- (5) Bei Häusern mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe oder bei einer Hinterbebauung sind die Schilder an der Einfriedung oder an einem Pfosten neben der Grundstückszuwegung anzubringen.
- (6) Das Anbringen eines Hinweisschildes, welches auf mehrere Grundstücke hinweist (Sammelhinweisschild) soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ein Sammelhinweisschild wird in jeden Fall erforderlich bei Gebäuden, deren Giebel zur Straße hin steht und die mehrere nicht an der Straße liegende selbstständige Hauseingänge aufweisen. Es ist deutlich und gut sichtbar an der Seite des Hauses anzubringen, die zur Straße zeigt. An den genannten selbstständigen Hauseingängen haben die Eigentümer ebenfalls Hausnummernschilder anzubringen.
- (7) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und die Erneuerung der Hausnummernschilder obliegen den Grundstückseigentümern, den Inhabern grundstücksgleicher Rechte und den Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art. Bei Sammelhinweisschildern sind die Kosten von den betroffenen Eigentümern ebenfalls zu tragen.
- (8) Die Hausnummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Amtsverwaltung Itzstedt vom Grundstückseigentümer anzubringen.

§ 4

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung eines Bescheids, der zur Einhaltung der Bestimmungen in §§1 bis 3 dieser Satzung auffordert, kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Landesverwaltungs-gesetz-LVwG).
- (2) Zusätzlich oder alternativ kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (Ersatzvornahme § 238 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Landesverwaltungs-gesetz-LVwG).

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer oder der Inhaber grundstücksgleicher Rechte und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer oder der Inhaber grundstücksgleicher Rechte und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer oder der Inhaber grundstücksgleicher Rechte mit den für die Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Bezüglich der Berichtigung, Sperrung und Löschung von personenbezogenen Daten finden die jeweiligen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung Anwendung

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangstedt, 03.09.2026

gez. Jens Kleinschmidt

(Bürgermeister)

(L.S.)